

## Richtlinie über die Vergabe von Lehraufträgen (Lehrauftragsrichtlinie – LehrauftrRL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 9. Mai 2016 – VII 300-1 - 3121-01/008 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 8

Aufgrund des § 76 des Landeshochschulgesetzes erlässt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium folgende Verwaltungsvorschrift:

### 1 Allgemeines

- 1.1 Zur Ergänzung des Lehrangebotes oder für einen durch haupt- oder nebenberufliche Lehrkräfte nicht gedeckten Lehrbedarf können Lehraufträge erteilt werden.
- 1.2 Lehraufträge dürfen nicht an Personen erteilt werden, die bereits aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses mit der Hochschule im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zu einer Lehrtätigkeit verpflichtet sind oder verpflichtet werden können. Dies gilt nicht für Lehrveranstaltungen im Rahmen des wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildungsangebotes der Hochschule gemäß § 31 des Landeshochschulgesetzes (Weiterbildende Studien), die über die dienstlich festgelegte Lehrverpflichtung hinaus abgehalten werden. In diesen Fällen ist der zeitliche Umfang des Lehrauftrages auf in der Regel vier Stunden pro Woche oder fünf Lehrveranstaltungsstunden zu begrenzen. Ausnahmen sind aktenkundig zu begründen.
- 1.3 Bei der Vergabe von Lehraufträgen ist dem Gleichstellungsauftrag der Hochschule (§ 4 des Landeshochschulgesetzes) Rechnung zu tragen.
- 1.4 Außerplanmäßigen Professorinnen und außerplanmäßigen Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten kann ein vergüteter Lehrauftrag erteilt werden, wenn die Lehrveranstaltung nicht in Ausübung der Lehrbefugnis angekündigt, sondern von der Hochschule übertragen wird, um ein erforderliches Lehrangebot zu gewährleisten. Besteht gleichzeitig ein Dienstverhältnis zur Hochschule, bleibt Nummer 1.2 unberührt.

### 2 Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

- 2.1 Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art zum Land Mecklenburg-Vorpommern. Sie sind nebenberuflich tätig. Mit der Beauftragung wird kein Dienstverhältnis begründet.
- 2.2 Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig wahr. Sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsordnungen in eigener Verantwortung. Auf Verlangen der Hochschule haben Lehrbeauftragte an der Durchführung von Hochschulprüfungen und staatlichen Prüfungen

mitzuwirken; ihre Bestellung als Prüfer erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung.

- 2.3 Die Tätigkeit der Lehrbeauftragten ist als selbstständige Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuerrechts auszugestalten. Sie sind mit der Beauftragung darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Lehrauftragsvergütung um steuerpflichtiges Leistungsentgelt handelt, das von ihnen zu versteuern ist.

### 3 Erteilung der Lehraufträge

- 3.1 Lehrbeauftragte werden für bestimmte Zeit, in der Regel für ein Semester, durch die Hochschule bestellt.
- 3.2 Der Umfang des Lehrauftrages soll die Hälfte der Lehrverpflichtung einer entsprechenden hauptberuflichen Lehrkraft nicht überschreiten.
- 3.3 Voraussetzung für die Bestellung von Lehrbeauftragten ist, dass diese die für die Wahrnehmung des Lehrauftrages zu fordernde wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation sowie pädagogische Eignung besitzen.

### 4 Vergütung

- 4.1 Ein Lehrauftrag ist zu vergüten. Dies gilt nicht, wenn die Lehrbeauftragten auf eine Vergütung verzichten oder der Lehrauftrag Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Hauptamt oder in der Weise übertragen wird, dass die Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend vermindert werden.
- 4.2 Die Höhe der Lehrauftragsvergütung bestimmt sich nach den in der Anlage enthaltenen Vergütungshöchstsätzen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift. Bei der Bemessung der Vergütung sind der Inhalt der Lehrveranstaltung, die erforderliche Vor- und Nachbereitung und die Bedeutung der Lehrveranstaltung im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen.
- 4.3 Die Lehrauftragsvergütung ist nach der geleisteten Einzelstunde zu berechnen. Eine geleistete Einzelstunde umfasst eine Lehrtätigkeit von 45 Minuten. Eine vergütungsfähige Lehrveranstaltung setzt in der Regel mindestens fünf Hörer oder Hörerinnen voraus. Bei künstlerischen Lehrveranstaltungen sind Ausnahmen möglich.
- 4.4 Die Lehrbeauftragten sind verpflichtet, der Hochschule nach Beendigung des Semesters schriftlich mitzuteilen, wie viele

Anlage

Einzelstunden sie im abgelaufenen Semester tatsächlich geleistet haben.

#### **5 Erstattung von Fahrkosten und sonstigen Mehraufwendungen**

Neben der Lehrauftragsvergütung können auf Antrag die entstandenen notwendigen Mehraufwendungen nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erstattet werden. Voraussetzung ist, dass die Lehrbeauftragten ihren Dienst- oder Wohnort nicht am Hochschulort haben.

#### **6 Antrags- und Abrechnungsverfahren**

Das Antrags- und Abrechnungsverfahren regelt die Hochschule in eigener Zuständigkeit unter Berücksichtigung haushaltsrechtlicher Bestimmungen. Hierbei ist insbesondere zu gewährleisten, dass die Hochschulverwaltung ihren Prüfpflichten gemäß §§ 7, 9 der Landeshaushaltsordnung nachkommen kann.

#### **7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. September 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Lehrauftragsrichtlinie vom 9. Januar 2003 (AmtsBl. M-V S. 46), die durch den Erlass vom 30. September 2008 (AmtsBl. M-V S. 967) geändert worden ist, außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2016 S. 299

**Anlage**  
(zu Nummer 4.2)

Die Höhe der Lehrauftragsvergütung an den Hochschulen beträgt je Einzelstunde mindestens 25 EUR und:

1. bei Lehrbeauftragten, die ein Studium an einer Hochschule abgeschlossen haben oder entsprechend qualifiziert sind, höchstens bis zu 50 EUR,
2. bei Lehrbeauftragten, die ein Studium an einer Hochschule abgeschlossen haben und Lehraufgaben wie Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen wahrnehmen, höchstens bis zu 62,50 EUR,
3. bei Lehrbeauftragten, die ein Studium an einer Hochschule abgeschlossen haben und Lehraufgaben wie Professoren und Professorinnen an Universitäten oder der Hochschule für Musik und Theater Rostock wahrnehmen, höchstens bis zu 75 EUR.
4. In besonders begründeten Ausnahmefällen können die genannten Vergütungshöchstsätze um bis zu 20 Prozent überschritten werden. Voraussetzung dafür ist, dass:
  - a) die Hochschule die Lehraufträge aus dem Zuschuss für das laufende Haushaltsjahr decken kann; ein Rückgriff auf ihre Rücklagen ist nicht zulässig, und
  - b) die Einzelheiten durch die Hochschule in einer Richtlinie geregelt sind und diese vor ihrem Inkrafttreten durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur genehmigt worden ist.
5. Bei künstlerischen Lehrveranstaltungen kann die erforderliche Qualifikation abweichend von den Nummern 2 und 3 auch auf andere Weise nachgewiesen werden; eines Hochschulstudiums bedarf es nicht.